

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Brandenburger Sozialgerichte in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Brandenburger Sozialgerichte in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam verarbeiten personenbezogene Daten von Recht- und Auskunftsuchenden, Rechtsanwälten und -beiständen, Behördenvertretern, Sprachmittlern, Sachverständigen, Zeugen sowie um Auskunft oder Erstellung von Befundberichten ersuchten Personen, soweit dies zum Zweck der Durchführung des jeweiligen sozialgerichtlichen Verfahrens einschließlich dessen kostenrechtlicher Abwicklung, zur Vorgangsverwaltung, zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sowie zur Bearbeitung von Eingaben, Auskunftersuchen und Beschwerden erforderlich ist. Die Verarbeitung kann je nach dem Streitgegenstand des jeweiligen Verfahrens auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) umfassen.

Darüber hinaus werden zu den vorgenannten Zwecken personenbezogene Daten von nicht am Verfahren beteiligten Personen verarbeitet, wenn deren Daten sich aus dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten, den zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereichten Unterlagen und den im Rahmen der Amtsermittlung herangezogenen Erkenntnismitteln (insbesondere beigezogene Verwaltungs-, Gerichts- und Ermittlungsakten, Zeugenaussagen, Gutachten, Befundberichten, Auskünften, Urkunden) ergeben.

Die Datenverarbeitung schließt die Übermittlung personenbezogener Daten an die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens sowie an dritte Personen und Stellen ein, soweit dies zur Gewährung rechtlichen Gehörs und im Rahmen der Pflicht zur Amtsermittlung erforderlich ist (insbesondere zur Anforderung von Verwaltungs-, Gerichts- und Ermittlungsakten, Auskünften, Befundberichten und Urkunden, zur Erstellung von Gutachten und Übersetzungen, zur Beweiserhebung) oder ein gesetzliches Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht besteht. Ausnahmsweise kann im Rahmen der Amtsermittlungspflicht auch eine Weitergabe personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation erforderlich sein. Darüber hinaus übermittelt das Gericht im Einzelfall

personenbezogene Daten an andere Gerichte und Behörden, soweit dies zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der jeweiligen Stellen erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung sozialgerichtlicher Verfahren – auch ohne Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen – sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-DSGVO, das Sozialgerichtsgesetz (SGG), das Sozialgesetzbuch (SGB I bis XII), § 118 Abs. 2 Zivilprozessordnung (i.V.m. § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG), § 4 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz und das Brandenburgische Datenschutzgesetz sowie – für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO – Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und f EU-DSGVO.

Soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht bzw. die Nichtbereitstellung zur Klageabweisung oder Ablehnung eines Antrags führen kann, erfolgt ein näherer Hinweis im jeweiligen Verfahren.

Für Rechtssachen in der Sozialgerichtsbarkeit gelten gemäß Abschnitt III Buchst. B der Anlage zur Schriftgutaufbewahrungsverordnung in den Fachgerichtsbarkeiten des Landes Brandenburg folgende Aufbewahrungsfristen:

- 10 Jahre für Prozessakten
- 30 Jahre für Akten betreffend Beweissicherungsverfahren
- 5 Jahre für Akten bzw. Blattsammlungen betreffend Rechtshilfesachen, Festsetzung von Sachverständigenentschädigung, Feststellung der Pauschgebühr, Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter
- 30 Jahre für rechtskräftige Urteile (einschließlich der beglaubigten Urteilsabschriften der oberen Instanzen), rechtskräftige Gerichtsbescheide, prozessbeendende Beschlüsse, Anerkenntnisse (einschließlich dazugehöriger Schriftstücke), Vergleiche (einschließlich dazugehöriger Schriftstücke), Gutachten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Unfallversicherung (mit ergänzenden ärztlichen Unterlagen), zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr.

Betroffenen Personen stehen neben dem Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Regelungen in § 120 SGG und den Rechten nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg folgende Rechte nach Maßgabe der EU-DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 EU-DSGVO)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und der Brandenburger Sozialgerichte in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam lauten:

Die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

– Datenschutz –

Försterweg 2-6

14482 Potsdam

Zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden in Bezug auf Datenverarbeitungsvorgänge im nicht-justiziellen Bereich ist die

Brandenburger Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow.